

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Rücknahme des Entwurfs einer Verordnung (Bundratsdrucksache 280/06) zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

den Verordnungsantrag (Bundratsdrucksache 280/06) des Landes Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung zurückzuziehen bzw. die Schwellenwerte zur Aufstellung von Lärminderungsplänen auf höchstens $L_{den} = 65$ dB(A) und $L_{night} = 55$ dB(A) zu senken.

14. 06. 2006

Kretschmann, Dr. Splett

und Fraktion

Begründung

Lärm ist eines der größten Umweltprobleme unserer Zeit. Zwei Drittel der Bevölkerung in Deutschland fühlt sich durch Lärm belästigt oder gestört. Über ein Drittel der Bevölkerung ist sogar gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm ausgesetzt. Dies betrifft in besonderer Weise auch Kinder und Senioren. Nach aktuellen Angaben des Umweltbundesamtes lassen sich rund 4.000 Herzinfarkte pro Jahr in Deutschland auf den Straßenverkehrslärm zurückführen.

Trotz dieser Problemlage schlägt der Verordnungsantrag Schwellenwerte von L_{den} 70 dB(A) und L_{night} 60 dB(A) vor. Diese Schwellenwerte liegen jedoch mindestens 5 dB über den Werten, bei denen nach den Erkenntnissen der Lärmwirkungsforschung das Herzinfarkttrisiko erheblich ansteigt. Nach Angaben der Bundesregierung würden in den Anwendungsbereich einer derartigen Verordnung nur rund 2 % der Bevölkerung in Deutschland fallen, gegenüber über 2/3 der Bevölkerung die sich durch Verkehrslärm belästigt fühlen.

Der Verordnungsantrag steht damit sowohl der Intention der Fluglärmgesetzesnovelle, die Werte von 65/55 dB(A) anstrebt, als auch einer 1:1 Umsetzung der europäischen Umgebungslärmrichtlinie, für die sich die Umweltministerkonferenz vom 3./4. November 2005 ausgesprochen hat, entgegen und stellt gleichzeitig einen nicht verantwortbaren Rückschritt gegenüber der Praxis der alten Lärminderungsplanung nach dem ehemaligen § 47 a BImSchG dar.

Im Übrigen widerspricht der Verordnungsantrag auch der Zielsetzung des Umweltplans Baden-Württemberg, wonach die Bevölkerung tagsüber keinem Schallpegel von im Mittel über 65 dB(A) ausgesetzt sein soll und langfristig entsprechend dem Richtwert der Weltgesundheitsorganisation WHO und Zielsetzungen der EU im 5. Umweltaktionsprogramm ein Zielwert von max. 55 dB(A) tags und max. 45 dB(A) nachts angestrebt wird.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig, dass schon jetzt – und nicht erst wie im Verordnungsantrag vorgesehen 2018 – der Lärmschutz an den Schwellenwerten ausgerichtet wird, deren Einhaltung auch nach den Vorstellungen der Weltgesundheitsorganisation WHO und des Bundesumweltamt langfristig sinnvoll wären.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Juli 2006 Nr. 8820.10–34. VO/3 nimmt das Umweltministerium in Abstimmung mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
den Verordnungsantrag (Bundesratsdrucksache 280/06) des Landes Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung zurückzuziehen bzw. die Schwellenwerte zur Aufstellung von Lärminderungsplänen auf höchstens $L_{den} = 65$ dB(A) und $L_{night} = 55$ dB(A) zu senken.*

Nach der jüngsten Lärmbefragung des Landes sind in Baden-Württemberg mehr als ein Viertel der Bevölkerung durch Lärm mehr als geringfügig belästigt, davon 9 % „stark“ oder „äußerst stark“. Die Quellen der Lärmbelästigung sind dabei zu 31,7 % der Straßenverkehr, zu 18,6 % der Flugverkehr, zu 14,4 % laute Nachbarn, zu 11,3 % Schienenverkehr, zu 6,5 % Gewerbe- und Industrieanlagen und zu 3,5 % Sport- und Freizeiteinrichtungen.

Zur Reduzierung der Lärmbelästigungen werden im Zuge der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in den nächsten Jahren Lärmkarten und Lärmaktionspläne für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Ballungsräume und den Flughafen Stuttgart und damit für einen großen Teil der oben genannten Quellen erstellt. Während die Kriterien, nach denen eine Lärmkar-

tierung durchzuführen ist, eindeutig vorgegeben sind, fehlt es an einer hinreichenden Konkretisierung der Frage, wann ein Lärmaktionsplan aufzustellen ist.

Der Verordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg verfolgt das Ziel, die Lärmbelastung im Land an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern und anderen schutzwürdigen Gebäuden zunächst zielgerichtet bei den mit einem L_{den} von 70 dB(A) und einem L_{night} von 60 dB(A) stark und äußerst stark belasteten Personen sukzessive zu senken und hinsichtlich der Aktionsplanung klare Kriterien festzuschreiben. Es handelt sich nicht um eine Frage der 1 : 1 Umsetzung, da die Richtlinie 2002/49/EG lediglich von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ ohne konkrete Werte spricht, sondern um die Konkretisierung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe. Hierbei wurde eine Stufenlösung gewählt, mit der für die jeweils ersten Lärmaktionspläne zunächst die höchstbelasteten Bereiche erfasst werden sollen, während ab dem Jahr 2018 eine Absenkung dieser Werte unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann.

Die Angaben der Bundesregierung, wonach bei den Werten von L_{den} 70 dB(A) und L_{night} 60 dB(A) nur rund 2 % der Bevölkerung erfasst würden, ist nach der festgelegten Berechnungsmethode unzutreffend. § 47 c Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verweist für die Kartierung auf Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Danach ist die am *stärksten lärmbelastete Fassade* zu berücksichtigen. Die Berechnungen der Bundesregierung beziehen sich dagegen auf einen *Mittelwert aller Fassaden* eines Gebäudes. Damit kommt die Bundesregierung wegen der Einbeziehung der leiseren Fassaden zu einem deutlich kleineren Anwendungsbereich. Dies entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Der Unterschied zwischen diesen verschiedenen Bezugsgrößen beträgt etwa 5 dB(A). Ausgehend vom Antrag Baden-Württembergs sind in dem Bereich von 70/60 dB(A) nicht 2 %, sondern circa 6 bis 7 % der Bevölkerung und somit deutlich mehr als 600.000 Personen in Baden-Württemberg betroffen.

Um bei der Lärmbekämpfung die richtigen Schwerpunkte bilden zu können, ist die Aktionsplanung nach dem Verordnungsantrag zunächst auf diesen Personenkreis zu konzentrieren. Lärmkarten und Lärmaktionspläne schaffen per se noch keine Abhilfe, sie dienen lediglich als Grundlage für spätere Lärmschutzmaßnahmen. Auch vor dem Hintergrund begrenzter Haushaltsmittel sollten gerade diese Maßnahmen jedoch zunächst dort durchgeführt werden, wo die höchsten Belastungen vorliegen. Bereits die Aktionsplanung für die vom Verordnungsantrag erfassten höchstbelasteten Bereiche werden für die Kommunen und das Land zu einem großen finanziellen Aufwand und einer entsprechend starken Arbeitsbelastung der Verwaltungen führen. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es auch kaum vertretbar, weitere Finanzen und Verwaltungskraft für eine Vielzahl zusätzlicher Lärmaktionspläne aufzuwenden, deren Umsetzung in absehbarer Zeit nur nachrangig verfolgt werden könnte.

Sollte es in den nächsten Jahren gelingen, in den höchstbelasteten Bereichen eine deutliche Entlastung zu erreichen, sollen nach dem Stufenmodell des Verordnungsantrags erforderlichenfalls die maßgeblichen Werte abgesenkt werden. So können mittel- bis langfristig die von der Weltgesundheitsorganisation WHO und dem Umweltbundesamt empfohlenen Werte von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts ausschlaggebend sein. Anspruchsvollere Zielwerte sind in einem dicht besiedelten und verkehrsreichen Bundesland wie Baden-Württemberg auf absehbare Zeit nicht erreichbar.

Der Verordnungsantrag ist notwendig, um bei der Lärmbekämpfung auch in Zukunft die richtigen Schwerpunkte zu setzen und um Aufwand und Nutzen bei der Lärmaktionsplanung in ein sinnvolles Verhältnis zueinander zu setzen.

Gönner
Umweltministerin